

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2013

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 55. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2013, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 22. Dezember 2013 .....	249	12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen .....	253
Kanzelabkündigung zur 55. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2013 .....	250	Satzung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (VEKiST) .....	254
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienstrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten .....	250	Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Pro Dorp“ .....	257
Rechtsbehelfsbelehrung/Rechtsmittelbelehrung und Anwendung von § 14 Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	250	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014 .....	258
Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinien – .....	251	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2014 für das Kirchliche Amtsblatt .....	258
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinden Mayen und Maifeld .....	252	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel .....	258
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach .....	253	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln .....	259
		Personal- und sonstige Nachrichten .....	260
		Literaturhinweise .....	264

---

**Kanzelabkündigung zur 55. Aktion  
„Brot für die Welt“  
zum 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2013,  
und den darauf folgenden Sonntagen bis  
einschließlich 4. Advent, 22. Dezember 2013**

Liebe Gemeinde,

Tag für Tag landen Tonnen von Lebensmitteln auf dem Müll. Nicht weil sie ungenießbar oder verdorben wären. Sie werden weggeworfen, weil sie Normen nicht entsprechen oder nicht schön genug sind für den Verkauf. Es kann und darf nicht sein, dass wir Lebensmittel verschwenden, während andere Menschen hungern. Lebensmittel sind Gaben Gottes, von denen Gott genug für alle geschenkt hat, wenn wir sie nur gerecht teilen.

Dieser Aufgabe stellt sich die Hilfsaktion Brot für die Welt. Statt Lebensmittel wegzuerwerfen, sollten die Ressourcen besser genutzt und verteilt werden. Das beginnt schon auf den Feldern und in der Produktion. Brot für die Welt unterstützt zahlreiche Projekte in den Ländern des Südens, die versuchen bessere Ernten zu erzielen und die Nachernteverluste – also die Verluste zwischen Erntearbeit und Verbrauch – zu verringern.

Außerdem sorgt Brot für die Welt dafür, dass das Thema auch in der deutschen Öffentlichkeit wahrgenommen und diskutiert wird. Wir Verbraucher sind genauso angesprochen wie Industrie, Handel und Politik.

Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt durch Ihre Spende und Ihr Gebet.

Eine gesegnete und freudige Adventszeit wünscht Ihnen

Ihr

Manfred Rekowski

**Kanzelabkündigung zur 55. Aktion  
„Brot für die Welt“  
zu Heiligabend, 24. Dezember 2013**

Liebe Gemeinde,

heute feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist. Wir sind dankbar dafür, dass dieses Kind in der Krippe uns neue Hoffnung schenkt. Hoffnung darauf, dass diese Welt nicht so bleibt wie sie ist.

Das ist die Hoffnung, die auch Brot für die Welt antreibt. Seit mehr als 50 Jahren kämpft Brot für die Welt gegen Hunger und Armut und für mehr Gerechtigkeit.

Dafür, dass keine Mutter mehr ihr Kind unter solchen Umständen zur Welt bringen muss wie Maria, dass jedes Kind eine Chance auf Bildung und Gesundheit bekommt, dass

Kleinbauern nicht von ihrem Land vertrieben werden.

Helfen Sie mit, geben Sie diese Hoffnung weiter. Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt durch die Kollekte in diesem Gottesdienst.

Ein frohes und gesegnetes Fest der Freude wünscht

Ihr

Manfred Rekowski

## **Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienstrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

**Vom 19./20. September 2013**

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a  
(zu § 88 PfdG.EKD)

Die Antragsaltersgrenze richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009 (KABl. S. 91), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a  
(zu § 67 KBG.EKD)

Die Antragsaltersgrenze richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Antragsaltersgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte richtet sich nach dem Recht des Bundeslandes, in dem die jeweilige Schule liegt.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

## **Rechtsbehelfsbelehrung/Rechtsmittel- belehrung und Anwendung von § 14 Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland**

1166420

Az. 04-25-40

Düsseldorf, 14. Oktober 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 einen Beschluss bzgl. Rechtsbehelfsbelehrung/Rechtsmittelbelehrung und der Anwendung von § 14 Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gefasst.

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden gebeten, in ihren Bescheiden die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung/Rechtsmittelbelehrung ebenfalls zu gebrauchen:

I.

Bei Ausgangsbescheiden soll folgende Rechtsbehelfsbelehrung/Rechtsmittelbelehrung und folgender rechtlicher Hinweis auf § 14 Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgen:

#### **1. bei Ausgangsbescheiden mit Widerspruchsmöglichkeit:**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb (hier: Frist aus dem Gesetz einsetzen) nach Zustellung oder Bekanntgabe (s. Anmerkung unter II.) der Entscheidung schriftlich bei o. g. kirchlichen Körperschaft (Name und Anschrift müssen ausdrücklich benannt werden) Widerspruch erhoben werden.

#### **2. bei Ausgangsbescheiden ohne Widerspruchsmöglichkeit bzw. bei Entscheidungen über andere Rechtsbehelfe:**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb (hier: Frist aus dem Gesetz einsetzen) nach Zustellung oder Bekanntgabe (s. Anmerkung unter II.) der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Kirchlichen Verwaltungsgericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrages bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen in Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten die Bevollmächtigten und Beistände Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

#### **3. bei Widerspruchsbescheiden:**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der/des (hier: kirchliche Körperschaft einsetzen) vom (hier: Datum einsetzen) in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb (hier: Frist aus dem Gesetz einsetzen) nach Zustellung (s. Anmerkung unter II.) dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrages bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs- und Vorverfahren sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

Rechtlicher Hinweis:

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen in Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten die Bevollmächtigten und Beistände Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

II.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen als Form der Bekanntmachung rechtlich die Zustellung vorgeschrieben ist (z.B. beim Widerspruchsbescheid, vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 VVZG.EKD) das Wort „Zustellung“ auch in der Rechtsmittelbelehrung zu verwenden ist. Dies gilt auch, wenn die Wahl zwischen Zustellung und Bekanntmachung besteht und die Zustellung gewählt wird. In allen anderen Fällen muss das Wort „Bekanntgabe“ gebraucht werden.

Das Landeskirchenamt

## Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinien –

Die vorliegenden Rahmenrichtlinien wurden von der Kirchenleitung am 20. September 2013 beschlossen. Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

### 1. Was sind Supervision und Coaching?

#### 1.1 Supervision

Supervision ist methodische Reflexion beruflichen Handelns. Die berufliche Rolle und das konkrete Handeln im Berufsfeld werden in Beziehung gesetzt zu den Aufgabenstellungen und Strukturen der jeweiligen Institution.

Dabei nehmen die beruflichen Beziehungen zu beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und zu den Menschen, die den jeweiligen Dienst in Anspruch nehmen, eine zentrale Stellung ein.

Bei der Supervision geht es häufig um komplexe Fragestellungen, bei denen neue Sichtweisen und Antworten gesucht werden. Sie kann zum einen ihren Schwerpunkt auf die Fallarbeit legen, in der konkrete Situationen und Fragen, z.B. aus der Seelsorge, der pädagogischen oder diakonischen Arbeit, der Kasual- und Gottesdienstarbeit, bearbeitet werden. Zum anderen kann sie sich als Teamsupervision auf die Zusammenarbeit im Team und die Lösung von möglichen Konflikten konzentrieren.

Wichtig im Hinblick auf die Adressaten der Arbeit ist es, dass deren existentielle und religiöse Situation ernst genommen wird und ein sorgfältiger Umgang mit ihren Erwartungen und Wünschen erfolgt.

#### 1.2 Coaching als Spezialfall der Supervision

Beim Coaching treten folgende Akzente stärker in den Vordergrund:

Coaching geschieht in der Regel im Einzelkontakt.

Coaching bezeichnet die Unterstützung bei der Entwicklung von Kompetenzen und Fertigkeiten im Beruf und bei der Umsetzung von persönlichen Perspektiven und Zielen im jeweiligen Arbeitsfeld.

Coaching bezieht sich häufig auf die Fragen der beruflichen Entwicklung von Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder sich auf diese vorbereiten. Ihre berufliche Rolle und das persönliche Erleben finden ebenso Berücksichtigung wie das fachliche Handeln im Kontext der Institution.

### 2. Ziele von Supervision und Coaching

#### 2.1 Ziele von Supervision

Ziele von Supervision sind der Erhalt und die Verbesserung der Qualität der Arbeit und die Erhöhung der Arbeitszufriedenheit. Sie nützt bei der Verbesserung der Kommunikation im Arbeitsfeld und fördert die Zusammenarbeit in Teams und mit den gegebenenfalls vorgesetzten Personen und Leitungsorganen.

Supervision bearbeitet konstruktiv und lösungsorientiert Probleme, Konflikte und Fragen aus dem beruflichen Alltag. Sie schärft die Selbstwahrnehmung der Supervisanden bezogen auf die konkrete Situation und motiviert gegebenenfalls zu Veränderungsprozessen.

Supervision fördert die methodische, personale und die Feldkompetenz. Sie hilft bei der Klärung persönlicher Stärken und Grenzen und unterstützt die persönliche Entwicklung. Sie führt zu mehr Verständnis für die Bedingungen des jeweiligen Arbeitsfeldes und verhilft zum Einsatz ungenutzter Ressourcen.

Insgesamt dient Supervision der Erhöhung der Qualität der Arbeit, der Effektivität und der Zufriedenheit der Einzelnen.

Supervision legt Wert auf die Transparenz von Strukturen und klärt Rollen und Zuständigkeiten. Sie reflektiert die Zielsetzungen des Trägers der Arbeit und gleicht diese mit den individuellen Zielen ab. Sie konkretisiert die Zielbestimmungen und ihre Umsetzung im Arbeitsfeld.

Supervision arbeitet lösungs- und ressourcenorientiert und öffnet den Blick für unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten. Dabei bedenkt sie die Auswirkungen der verschiedenen Lösungswege.

Supervision versteht sich als Unterstützungs- und Beratungsangebot für berufliche und gegebenenfalls

ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Dienst überprüfen und bewusst gestalten wollen.

Sie berücksichtigt kirchliche und gesellschaftliche Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Arbeit.

Sie legt ihr Augenmerk gerade auch auf die Faktoren, die den kirchlichen Dienst prägen, wie z.B. die eigene religiöse Biographie mit ihrem persönlichen Gottes- und Kirchenverständnis und Menschenbild, die Lebenssituation und die Dienstgemeinschaft.

## 2.2 Ziele von Coaching

Als Spezialfall der Supervision hat Coaching grundsätzlich teil an den Zielen der Supervision.

Beim Coaching wird der Schwerpunkt häufig auf das zielgerichtete, aufgaben- und leistungsorientierte Handeln gelegt. Deswegen kann Coaching deutliche Anteile von Fachberatung haben, insbesondere wenn es darum geht, konkrete Hilfestellungen für Aufgaben zu bekommen und kurzfristige Handlungsmöglichkeiten zu finden. Sowohl die fachliche Entwicklung als auch eine emotionale Entlastung können dabei Ziele des Coachings sein.

Bestehen Konflikte im Arbeitsbereich, ist es Ziel des Coachings, auch im Einzelsetting angemessene Schritte zur Konfliktbewältigung zu erarbeiten.

Da es sich beim Coaching um einen supervisorischen Prozess handelt, gelten auch hier die entsprechenden Voraussetzungen der Supervision.

## 3. Voraussetzungen für Supervision und Coaching

### 3.1 Qualifikation für Supervision und Coaching

Supervisorinnen und Supervisoren verfügen über anerkannte Ausbildungen entsprechend den Standards der DGSV und eine differenzierte Feldkompetenz und Kenntnis der Institution. Je nach Fragestellung kann eine Supervision durch kircheninterne Anbieter oder durch externe Supervisorinnen und Supervisoren sinnvoll sein.

### 3.2 Freiwilligkeit und Vertraulichkeit

Basis jeder supervisorischen Arbeit ist die strikte Vertraulichkeit. Supervision ist grundsätzlich freiwillig und ein Angebot für Einzelne, Teams und Gruppen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Interesse des Dienstes Supervision unter Wahrung der Vertraulichkeit des supervisorischen Prozesses angeordnet werden. Hierbei sind Rückmeldungen über die Zielerreichung an den Auftraggeber möglich.

Hiervon zu unterscheiden sind aufsichtlich angeordnete Maßnahmen wie Konfliktmanagement oder Mediation. Hierfür gelten besondere Richtlinien.

### 3.3 Rahmenbedingungen

Supervision kann mit Einzelnen, Teams oder auch in Gruppen stattfinden.

Supervision ist im Rahmen der Arbeitszeit genehmigungspflichtig und wird in der Regel durch den Träger der Arbeit im Rahmen der landeskirchlichen Honorarrichtlinien (s. unten Abschnitt 6) bezuschusst. Dieser erhält Rückmeldung über die vereinbarten Termine und die Teilnahme.

Angeordnete Supervision ist durch die anordnende Stelle zu finanzieren.

Zwischen den Supervisanden und den Supervisorinnen und Supervisoren werden in einem Kontrakt die Ziele und Rahmenbedingungen der Supervision festgelegt.

## 4. Gruppensupervision im Rahmen der FeA

Die nach den FeA-Richtlinien verbindliche Gruppensupervision wird vierteljährlich in drei Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland angeboten: Region Düsseldorf, Region Köln und Region Koblenz.

Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer im Probendienst wird zu Beginn des Dienstes einer Supervisionsgruppe zugeordnet und nimmt während seines Probendienstes an acht Sitzungen teil.

Die Koordination erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Die Sitzungen sollen den Zeitumfang von 2,5 Stunden nicht überschreiten.

Diese Supervision ist für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst kostenlos.

## 5. Liste der von der Kirchenleitung der EKIR empfohlenen Supervisorinnen und Supervisoren

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland empfiehlt für die Supervision geeignete Personen. Diese sind auf einer Liste der Supervisorinnen und Supervisoren veröffentlicht. Die aufgeführten Personen haben sich verpflichtet, die Honorarrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland (s. unten Abschnitt 6) anzuerkennen.

## 6. Honorarrichtlinien

Für Supervisions- und Coachingmaßnahmen über die landeskirchliche Liste gelten folgende Honorarrichtlinien:

- Einzelsupervision/Coaching: je Einheit (90 min) bis zu Euro 120,00 ohne Mehrwertsteuer
- Gruppensupervision/Teamsupervision: je Einheit (90 min) bis zu Euro 150,00 ohne Mehrwertsteuer

## Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinden Mayen und Maifeld

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinden Mayen und Maifeld vom 4. November 2003 (KABl. 2004, S. 36) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

### „§ 7

Die Evangelische Kirchengemeinde Mayen tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Mayen als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

- Grundbuch von Mayen Blatt Nr. 2215, Nr. 7, Gemarkung Mayen, Flur 22, Flurstück 2459/97

- Grundbuch von Mayen Blatt Nr. 2215, Nr. 32, Gemarkung Mayen, Flur 22, Flurstück 2460/97
- Grundbuch von Mayen Blatt Nr. 2215, Nr. 41, Gemarkung Mayen, Flur 22, Flurstück 94/1
- Grundbuch von Mayen Blatt Nr. 2215, Nr. 43, Gemarkung Mayen, Flur 22, Flurstück 92/4
- Grundbuch von Mayen Blatt Nr. 2215, Nr. 45, Gemarkung Mayen, Flur 22, Flurstück 100/5
- Grundbuch von Mayen Blatt Nr. 2215, Nr. 47, Gemarkung Mayen, Flur 22, Flurstück 100/7
- Grundbuch von Mayen Blatt Nr. 2215, Nr. 48, Gemarkung Mayen, Flur 22, Flurstück 103/4.

Die Evangelische Kirchengemeinde Maifeld tritt in die Eigentumsrechte an folgendem Grundstück der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Mayen als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

- Grundbuch von Mayen Blatt Nr. 1431, Gemarkung Polch, Flur 6, Flurstück 62/8.“

#### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

(1) Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach werden zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

#### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach verläuft wie folgt:

Die Kirchengemeinde ist in nördlicher Richtung begrenzt durch die Nahe; die Grenze verläuft dann im Nordosten entlang der östlichen Umgehungsstraße bis zum Kreisel am östlichen Ende der Bosenheimer Straße; in südöstlicher Richtung ist die Gemeinde begrenzt durch die Stadtgrenze (die

den besiedelten Teil der Stadt begrenzenden Straßen sind: Riegelgrube, Dürerstraße, Hohe Bell, Weyroth, Humperdinckstraße, Lisztstraße, Richard-Wagner-Straße, Thaler Weg, Lessingstraße, Kehrenberger Weg, Nelli-Schmitthals-Straße, Albert-Rosenkranz-Straße, Rheingrafenstraße, Kiefernweg); in südlicher Richtung verläuft die Grenze entlang der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Bad Münster am Stein/Ebernburg; in westlicher Richtung ist die Kirchengemeinde begrenzt durch die Raugrafenstraße, Weyerstraße, Forsthausweg, Burgweg, Heinrich-Held-Straße, Saline Theodorshalle, Nachtigallenweg; in nordwestlicher Richtung verläuft die Grenze entlang der Nahe bis zur östlichen Umgehungsstraße

#### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach gehört zum Kirchenkreis An Nahe und Glan.

#### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

#### Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach ist uniert.

#### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### 12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

1164709

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 4. Oktober 2013

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die 12. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt



zu ist die Zustimmung der Gemeinsamen Versammlung und des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

(4) Der Trägerverbund dient Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien verschiedener Herkunft, Nationalität und verschiedenen Glaubens in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(5) Für den Trägerverbund und jede Tageseinrichtung ist ein Konzept zu erstellen, das die sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben darstellt.

(6) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören auch die Erledigung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben und der Unterhalt der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung.

### § 3

#### Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Trägerverbund arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(2) Die Mitgliedskörperschaften stellen dem Trägerverbund nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Teile hiervon sowie das Zubehör zur Verfügung.

(3) Der sozialdiakonische Auftrag des Trägerverbundes ist weitestgehend über die laufenden Erlöse zu decken. Gemeindemissionarische und religionspädagogische Angebote werden durch die Mitgliedskörperschaften unmittelbar oder durch den Trägerverbund nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen unterhalten und ganzheitlich in die Arbeit einbezogen.

(4) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Organe des Trägerverbundes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Presbyterien entsprechend.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Der Trägerverbund erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Trägerverbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beteiligten erhalten aus den Mitteln des Trägerverbundes keine Zuwendungen als solche.

(3) Der Trägerverbund ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 5

#### Organe

Organe des Trägerverbundes sind die Gemeinsame Versammlung und der Vorstand.

### § 6

#### Gemeinsame Versammlung

(1) Oberstes Organ ist die Gemeinsame Versammlung. Ihr gehören die von den Mitgliedskörperschaften entsandten Vertreterinnen und Vertreter an. Die auf ein Mitglied entfallenden Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung müssen mehrheitlich deren Presbyterium angehören und unter ihnen darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Kirchenkreis entsendet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes in die Gemeinsame Versammlung.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung aller anderen Verbundmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Betreuungsplätze, die der Trägerverbund in den jeweiligen Gemeindegebieten als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder unterhält. Je angefangene 50 Betreuungsplätze gewähren ein Mitglied in der Gemeinsamen Versammlung. Verändert sich die Anzahl der Betreuungsplätze, ist dem erst nach erneuter regelmäßiger Presbyteriumswahl zu entsprechen.

(4) Die beteiligten Leitungsorgane berufen in der konstituierenden Sitzung die auf sie entfallenden Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung. Sie berufen für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Versammlung endet mit dem Ausscheiden aus dem entsendenden Leitungsorgan bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen zur Übertragung des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind. Das Verbundmitglied benennt unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(5) An den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung nehmen in der Regel beratend teil:

- a) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes des Trägerverbundes,
- b) die Fachberaterin bzw. der Fachberater für Kindertagesstätten,
- c) die Synodalbeauftragten für Kindertagesstättenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach,
- d) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer,
- e) die pädagogische Gesamtleitung,
- f) die Leitungen der Kindertagesstätten,
- g) die bzw. der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung.

Die Superintendentin bzw. der Superintendent oder ihre bzw. seine Stellvertreter haben jederzeit das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(6) Für die Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Presbyterien entsprechend.

(7) Die Gemeinsame Versammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn ein Verbundmitglied dieses verlangt.

(8) Die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden geleitet.

(9) Über die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeinsamen Versammlung unterzeichnet wird.

## § 7

**Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung**

Die Gemeinsame Versammlung hat in den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Verbandsgesetz zu entscheiden. Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) Beratung und Vorbereitung der Aufnahme eines neuen Verbundmitgliedes,
- b) Abschluss einer Vereinbarung nach § 1 (4),
- c) Abschluss einer Vereinbarung nach § 2 (3),
- d) Antrag eines Beteiligten über sein Ausscheiden (siehe auch § 12 Abs. 3 Satz 2),
- e) Beratung und Verabschiedung eines Leitbildes für den Verbund,
- f) Beratung und Verabschiedung einer Konzeption für den Verbund,
- g) die Feststellung des von der Geschäftsführung vorbereiteten Haushalts- und Stellenplanes (Haushaltsbeschluss), der mit einer Stellungnahme des Vorstandes vorzulegen ist,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses (nach vorheriger Entlastungsempfehlung durch die Rechnungsprüfung),
- i) Entlastung des Vorstandes,
- j) Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- k) Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung und der leitenden Mitarbeitenden des Verbundes,
- l) Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung und der Vertreterin oder des Vertreters,
- m) Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführung.

## § 8

**Vorstand**

(1) Die Gemeinsame Versammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen einem Presbyterium der Beteiligten angehören und höchstens zwei Vorstandsmitglieder dürfen ordinierte Theologin bzw. ordiniertes Theologe sein.

(2) Neben der Überwachung der Geschäftsführung gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Tageseinrichtungen,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur, die Einrichtung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen und anderen Angeboten, die mit Änderungen der Betriebserlaubnis verbunden sind,
- c) Bestimmung eines oder mehrerer Beauftragter aus der Mitte der Gemeinsamen Versammlung, soweit sie als Trägervertreter des betroffenen Beteiligten nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften zu bestimmen sind,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die pädagogische Gesamtleitung.

Bei den Maßnahmen zu a) bis c) sind die Presbyterien der betroffenen Körperschaften in die Beratung einzubeziehen und eine pädagogische Bewertung durch die Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder einzuholen.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 9

**Geschäftsführung und Verwaltung**

(1) Die Geschäftsführung im Sinne des § 15 Verbandsgesetz und die Verwaltung des Verbandes wird dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, vertreten durch die jeweilige Verwaltungsleiterin bzw. den jeweiligen Verwaltungsleiter, übertragen.

(2) Der Trägerverbund wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vertreten.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Trägerverbundes. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden. Die Geschäftsführung ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:

- a) Einstellung der Mitarbeitenden ab der Entgeltgruppe 8 bzw. SE 10 BAT-KF sowie außertariflicher Beschäftigter, im Übrigen entscheidet die Geschäftsführung allein. Bei Einstellung oder Übertragung der Einrichtungsleitung ist die Zustimmung des Verbundmitgliedes erforderlich, in dessen Gemeindegebiet die Einrichtung gelegen ist,
- b) ordentliche und außerordentliche Kündigung. Bei der vertraglichen Aufhebung von Dienstverträgen entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich,
- c) der Erlass der Muster-Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Trägerverbundes, begründete Abweichung von den Muster-Dienstanweisungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch den Vorstandsvorsitzenden,
- d) zum Erwerb und der Reparatur von Inventargegenständen, die im Einzelfall 3.000 Euro übersteigen, außer sie sind bereits im Haushaltsplan ausgewiesen oder durch zweckbestimmte Einnahmen finanziert,
- e) sofern die jährliche Verpflichtung im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt: der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Bürgschaften, Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen.

(5) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin bzw. der Superintendent.

## § 10

**Pädagogische Gesamtleitung**

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Gemeinsame Versammlung eine pädagogische Gesamtleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben der pädagogischen Gesamtleitung werden auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Vorstand festgelegt. Die pädagogische Gesamtleitung ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die Weisungen der Geschäftsführung gebunden.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der pädagogischen Gesamtleitung ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

## § 11

**Kosten und Haushalt**

(1) Für den Trägerverbund ist ein Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan (Budget) aufzustellen. Die Beteiligten tragen die beim Verbund errichteten Mitarbeiterstellen in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) anzuwenden.

(3) Die Kosten des Trägerverbundes werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen oder vertraglichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) Elternbeiträgen, nutzungsbezogenen und anderen Entgelten, Spenden und anderen freiwilligen Zuflüssen,
- c) Eigenmitteln der Beteiligten zur Finanzierung der über den im Trägerverbund vereinbarten üblichen Standard hinausgehenden gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Angebote nach Maßgabe der Vereinbarung zu § 3 Abs. 3.

Reichen danach die Einnahmen nicht aus, die Kosten des Trägerverbundes zu decken, erfolgt ein Defizitenausgleich aus den Mitteln des innersynodalen Finanzausgleichs.

## § 12

**Schlussbestimmungen, Übergangsregelung**

(1) Über Satzungsänderungen und die Satzungsaufhebung entscheiden die Leitungsorgane der Beteiligten durch übereinstimmenden Beschluss.

(2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Satzungsänderung und damit der Beschlussfassung aller beteiligten Leitungsorgane.

(3) Ein Ausscheiden aus dem Verbund kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres beantragt werden. Der Antrag auf Ausscheiden aus dem Verbund bedarf der Bestätigung durch einen Beschluss der Gemeinsamen Versammlung, der der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf. Bei einem Ausscheiden aus dem Verbund übernimmt die ausscheidende Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Kostentragungspflicht die Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Kündigung in der Tageseinrichtung der betroffenen Kirchengemeinde beschäftigt sind. Zweckbindungen, die insbesondere im Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung zu beachten sind, werden im Falle eines Ausscheidens auf die ausscheidende Kirchengemeinde übertragen. Ein weitergehender Ausgleich von Folgekosten findet nicht statt.

(4) Für alle Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung zwischen den Beteiligten entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Simmern-Trarbach als Schiedsstelle.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. August 2008 außer Kraft.

Simmern, den 8. Juni 2013

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Argenthal

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Kastellaun

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Kirchberg

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Simmern

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis  
Simmern-Trarbach

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 23. September 2013  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Pro Dorp“**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Solingen-Dorp hat auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 Kirchenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der Stiftung „Pro Dorp“ folgende Änderungssatzung erlassen:

## § 1

Die Satzung der Stiftung „Pro Dorp“ vom 15. März 2005 (KABI. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

„Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp hat durch Beschluss vom 15. März 2005 die Stiftung „Pro Dorp“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Das Presbyterium hat mit Beschluss vom 25. Juni 2013 den Namen und die Zwecke der Stiftung geändert. Der Name lautet „Jugendstiftung Dorp“. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben in der Kirchengemeinde Solingen-Dorp. Alle Personen, die diesen Zweck fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stiftung trägt den Namen „Jugendstiftung Dorp“.“

3. § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

„(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuschüsse zur Finanzierung von Personalkosten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Ev. Kirchengemeinde Solingen-Dorp.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 25. Juni 2013

Evangelische Kirchengemeinde  
Solingen-Dorp

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 30. September 2013  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014

1166678

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2013

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat uns gebeten, die nachstehende Anzeige für die Urlaubsseelsorge 2014 zu veröffentlichen:

Das Kirchenamt der EKD sucht für den **kirchlichen Dienst an Urlaubsorten** in Europa (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Ungarn) hauptsächlich in den Monaten Juni bis September, zum Teil aber auch über Weihnachten/Neujahr und im Frühjahr, noch Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand bis 70 Jahre, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

### Wir bieten:

- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage,
- eine Vorbereitungstagung Mitte April im Michaeliskloster (Hildesheim),
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit.

### Wir erwarten:

- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche,
- einen Einsatz, der mindestens zwei Sonntage umfasst,
- Wochenveranstaltungen nach Möglichkeiten,
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.ekd.de/international/tourismus](http://www.ekd.de/international/tourismus) oder im Hinblick auf eine mehrmonatige Beauftragung in der Langzeitseelsorge unter [www.ekd.de/langzeitseelsorge](http://www.ekd.de/langzeitseelsorge).

[ekd.de/jobs](http://ekd.de/jobs). Außerdem stehen Ihnen Frau Gawarecki (05 11-27 96-133) und Herr Theiler (05 11-27 96-138) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
**Kirchenamt der EKD**  
**Postfach 21 02 20**  
**D-30402 Hannover**  
**E-Mail: [urlaubsseelsorge@ekd.de](mailto:urlaubsseelsorge@ekd.de)**

Das Landeskirchenamt

## Redaktionsschlussstermine im Jahre 2014 für das Kirchliche Amtsblatt

1158972

Az. 04-51

Düsseldorf, 3. September 2013

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2014 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

### Ausgabe

Januar 2014

Februar 2014

März 2014

April 2014

Mai 2014

Juni 2014

Juli 2014

August 2014

September 2014

Oktober 2014

November 2014

Dezember 2014

Januar 2015

### Redaktionsschluss

16. Dezember 2013

20. Januar 2014

17. Februar 2014

17. März 2014

14. April 2014

19. Mai 2014

16. Juni 2014

14. Juli 2014

18. August 2014

15. September 2014

20. Oktober 2014

17. November 2014

15. Dezember 2014

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1166706

Az. 02-10-11:1503276

Düsseldorf, 16. Oktober 2013

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde  
Bad Kreuznach

Kirchenkreis:

An Nahe und Glan

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Bad Kreuznach

1166730  
Az. 02-10-11:1503232 Düsseldorf, 15. Oktober 2013



Das Siegel der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1166506  
Az. 03-10-11:15036 Düsseldorf, 15. Oktober 2013

Das Landeskirchenamt

Das Siegel – Kleinsiegel – der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr mit einem Punkt im Scheitel als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

1163475  
Az. 02-10-11:1504061 Düsseldorf, 26. September 2013

Das Landeskirchenamt

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde  
Soonblick

1163360  
Az. 02-10-11:1504003 Düsseldorf, 25. September 2013

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Soonblick

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Argen-  
thal, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom  
1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt



1163345  
Az. 02-10-11:1504010 Düsseldorf, 25. September 2013

Das Landeskirchenamt

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ellern,  
Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom  
1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1163460  
Az. 02-10-11:1504025 Düsseldorf, 26. September 2013

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mörsch-  
bach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom  
1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### **Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

1163513  
Az. 02-10-11:1502917 Düsseldorf, 26. September 2013

Das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchen-  
gemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, mit drei Punkten  
neben der Siegelumschrift als Beizeichen wird mit Wirkung  
vom 1. August 2013 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1163464  
Az. 02-10-11:1504029 Düsseldorf, 26. September 2013

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Pleizen-  
hausen, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung  
vom 1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1166723  
Az. 02-10-11:1503230 Düsseldorf, 15. Oktober 2013

Das Siegel der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde  
Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit  
Wirkung vom 1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1163468  
Az. 02-10-11:1504033 Düsseldorf, 26. September 2013

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rieswei-  
ler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom  
1. Januar 2014 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordination:

Pastor Dr. Hee Chun (Richard) Park ist am 14. September 2013 in der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz, auf die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisschriften nachverpflichtet worden.

### Berufung einer Pfarrerin:

Frau Dr. Monica Schreiber in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Dr. Monica Schreiber mit Wirkung vom 1. November 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Ralf Ramacher mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer Markus Heitkämper mit Wirkung vom 1. November 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Heisingen, Kirchenkreis Essen.

Pfarrerin Birgit Dwornicki mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrerin Birgit Meinert-Tack mit Wirkung vom 1. August 2013 die 1. Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung.

Pfarrerin Kerstin Marx mit Wirkung vom 1. November 2013 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heusweiler, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrer Christoph Urban mit Wirkung vom 15. Oktober 2013 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Konz-Karthus, Kirchenkreis Trier.

### Beurlaubung:

Pfarrerin Antje Irma Böhme, 5. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lennep, mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 unter Verlust der Pfarrstelle.

### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Beatrix Allgeier, Theodor-Fliedner-Gymnasium, zur Studiendirektorin i.K.

Angelika Büscher zur Schulleiterin der Evangelischen Realschule Burscheid und gleichzeitig zur Realschullektorin i.K. auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Heike Grünwald von der Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Kerstin Hauke, Theodor-Fliedner-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Verwaltungsangestellte Andrea Koob vom Evangelischen Gemeindeverband Köln-Nord in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Kirchengemeinde-Amtfrau Gabriele Nettelbeck von der Evangelischen-Reformierten Kirchengemeinde Neviges zur Kirchengemeinde-Amtsärztin.

Jens Ruffert, Theodor-Fliedner-Gymnasium, zum Oberstudienrat i.K.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Ursula Siepman vom Kirchenkreis Gladbach-Neuss zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin.

Svenja Stepper vom Kirchenkreis Düsseldorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin zur Anstellung.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Martin Stückrath von der Kirchengemeinde Wetzlar zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

### Versetzung:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Wolfgang Haid vom Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen in den Dienst der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

### Entlassen:

Studienrat i.K Jens Peter Clausen mit Ablauf des 18. August 2013 (Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf).

### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Udo Brand, Kirchenkreis Kleve (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2013.

Pfarrer Georg Buß, Kirchengemeinde Altwied, mit Wirkung vom 1. November 2013.

### Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. September 2013 eine 19. Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“ errichtet worden.

### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Übach-Palenberg, Kirchenkreis Jülich, ist mit Wirkung vom 1. September 2013 die 3. Pfarrstelle „Entlastungspfarrstelle“ aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, ist mit Wirkung vom 1. September 2013 die 7. Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Gott wird abwischen alle Tränen  
von ihren Augen,  
und der Tod wird nicht mehr sein,  
noch Leid noch Geschrei  
noch Schmerz wird mehr sein;  
denn das Erste ist vergangen.  
Offenbarung 21,4*

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Johannes Herbrecht am 25. August 2013 in Kevelaer, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn, geboren am 16. Februar 1926 in Frankfurt am Main, ordiniert am 1. Juni 1958 in Duisburg.

Pfarrer i.R. Hans Gerhard Mielke am 25. August 2013 in Retterath, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ulmtal, geboren am 15. August 1931 in Dotzlar, Kreis Wittgenstein, ordiniert am 31. Januar 1960 in Niederschelden.

Pfarrer i.R. Hartmut Sauer am 18. September 2013 in Kröv, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ohlweiler, geboren am 13. Juni 1926 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 14. März 1954 in Prüm/Eifel.

Pfarrer i.R. Harald Schwindt am 30. August 2013 in Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, zuletzt Pfarrer in der Stiftung Bethesda-St. Martin Boppard, geboren am 1. September 1928 in Dillenburg, ordiniert am 31. Januar 1960 in der Methodistischen Kirche zu Frankfurt am Main.

Pfarrer i.R. Dietrich Spering am 13. September 2013 in Erftstadt, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Simmern, geboren am 28. Juni 1924 in Schüttorf Kreis Bentheim, ordiniert am 13. Dezember 1953 in Duisburg-Wanheimerort.

Pfarrer i.R. Helmuth Spree am 21. September 2013 in Berlin, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis St. Wendel, geboren am 8. Dezember 1944 in Asbach/Westerwald, ordiniert am 9. Mai 1971 in Duisburg-Ungelsheim.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

In der Kirchengemeinde Wermelskirchen (fünf Pfarrstellen, fünf Predigtstätten, Heidelberger Katechismus) im Kirchenkreis Lennep ist die Entlastungspfarstelle mit 75% Dienstumfang zum 1. Februar 2014 wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist geprägt durch vielfältiges gottesdienstliches Leben und von engagierter Mitarbeit; außerdem gibt es weit gefächerte kirchenmusikalische Aktivitäten und mehrere ökumenische Partnerschaften. Die Pfarrstelle ist einem Teil (1.650 Gemeindemitglieder) des Ostbezirks zugeordnet. Die Bezirke Ost, Nord und West gehören gemeinsam zur Stadtkirche. Für die Ortschaften außerhalb des Stadtbereiches verfügt der Ostbezirk in Eipringhausen über ein eigenes Gemeindehaus (Gottesdienst 14-tägig, Kindergottesdienst, Frauenarbeit).

Es gibt einen bezirklichen Besuchsdienst; die Gruppen an der Stadtkirche arbeiten überbezirklich. Im Bezirk liegt ein größeres Seniorenzentrum; über einen eigenen Kindergarten verfügt der Ostbezirk nicht. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der das gesamte Spektrum der pfarramtlichen Aufgaben gut beherrscht. Als künftige Schwerpunktsetzung ist an die Begleitung der Jugendarbeit gedacht, die im Gemeindehaus Markt an der Stadtkirche mit hauptamtlicher Jugendreferentin konzentriert ist. Weitere überbezirkliche Aufgaben können nach Neigung vereinbart werden. Die Begrenzung auf 75% Dienstumfang wird erreicht durch den kleineren Bezirk, durch Einschränkung der überbezirklichen Aufgaben sowie durch zwei freie Tage pro Woche. Wir bieten eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einer strukturell und personell gut aufgestellten Gemeinde. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ulrich Seng, Tel. (0 21 96) 62 59. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen durch den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Pfarrer H. Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

In der Kirchengemeinde Roxheim (Kirchenkreis An Nahe und Glan) ist die 1. Pfarrstelle (100% Dienstumfang) auf Vorschlag der Kirchenleitung ab sofort wieder zu besetzen. Die Ev. Kirchengemeinde Roxheim ist eine große ländliche Gemeinde, südlicher Rand des Naherholungsgebietes Soonwald. Sie hat ca. 3.900 Gemeindemitglieder in zwei Pfarrbezirken. Sie ist Teil der Nachbarschaft Bad Kreuznach-Land mit insgesamt acht Kirchengemeinden. Eine engere Zusammenarbeit dieser Gemeinden ist im Aufbau. Der 1. Bezirk der Ev. Kirchengemeinde Roxheim umfasst drei Ortsgemeinden mit zwei Predigtstätten und zwei Gemeindehäusern. Dienst- und Wohnung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Roxheim ist im neu renovierten Pfarrhaus in Roxheim. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Sie erwartet von den Bewerberinnen/Bewerbern: die lebendige und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus im Gottesdienst, in den Arbeitsbereichen des kirchlichen Lebens und in der Öffentlichkeit, phantasievollen, tatkräftigen Einsatz im Gemeindeaufbau, Kommunikationsfreude im Blick auf Kinder, Jugendliche und Familien, Fähigkeit zum öffentlichen Auftreten, Bereitschaft zur Zusammenarbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde mit den Mitarbeitenden, dem Inhaber der 2. Pfarrstelle und der Kollegin und den Kollegen der Nachbarschaften, Kontaktpflege zu den örtlichen Institutionen sowie im ökumenischen Bereich. Die Infrastruktur der Ortsgemeinde Roxheim ist gut: In unmittelbarer Nähe sind alle Schulformen vorhanden. Die Kreisstadt Bad Kreuznach ist in fünf, Mainz in dreißig Minuten erreichbar. Es bestehen Anschlussmöglichkeiten an die Autobahn A 61 und die Naherholungsgebiete An Nahe, Rhein und Mosel sind gut zu erreichen. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Peter Moritz, Tel. (06 71) 3 33 17, E-Mail peter.moritz@ekir.de. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Obere Saar im Kirchenkreis Saar-West ist die 2. Pfarrstelle (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung sofort wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist nach langjähriger Tätigkeit in eine neue Stelle gewechselt. Die Kirchengemeinde Obere Saar hat 4.357 Gemeindeglieder, ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt und verfügt über vier Predigtstätten, vier Gemeindehäuser und zwei Kindertagesstätten. Auf den ausgeschriebenen Pfarrbezirk 1 (umfasst die Stadtbezirke Güdingen und Bübingen) entfallen 2.525 Gemeindeglieder. Das christliche Leben in den Pfarrbezirken 1 (Güdingen/Bübingen) und 2 (Kleinbittersdorf, Hanweiler, Sitterswald und Auersmacher, der durch einen weiteren Pfarrer versorgt wird) ist vielfältiger Natur. Die Pfarrbezirke zeichnen sich durch eine Vielfalt an Arbeitsbereichen aus. Das Presbyterium und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen für ein funktionierendes Gemeindeleben. Die Kirchengemeinde Obere Saar verfügt über gute Kontakte zur katholischen Kirchengemeinde; gegenseitige Besuche und gemeinschaftliche Gottesdienste zu bestimmten Anlässen sind an der Tagesordnung. Die Kirchen im ausgeschriebenen Pfarrbezirk sind sehr schöne und denkmalgeschützte Bauwerke, in denen sich Besucher wohlfühlen. Die Kirchengemeinde verfügt über Gemeindehäuser und Kindertagesstätten in Bübingen und Güdingen. Diese wurden gerade durch Erweiterungs- und Umbauten neu gestaltet. In Güdingen steht zusätzlich ein Pfarrhaus bereit, sehr zentral in der Ortsmitte gelegen und dennoch von viel Grün umgeben. Der Hauptarbeitsbereich dieser ausgeschriebenen Pfarrstelle liegt im Pfarrbezirk 1 (Güdingen/Bübingen). Vertretungen im Bezirk 2 (Kleinbittersdorf/Hanweiler/Sitterswald) sind in Absprache mit dem dort zuständigen Pfarrer üblich. Zu besonderen Anlässen finden einmal monatlich zentrale Gottesdienste in moderner Form mit wechselndem Standort sowie Familien-, Kinder- und Jugendgottesdienste statt. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sollte neben Predigtamt, Kasualien, kirchlichem Unterricht und der Seelsorge auch die Jugend- und Seniorenarbeit begleiten. Ebenso hat in der Kirchengemeinde die Arbeit mit behinderten Menschen einen hohen Stellenwert. Persönliche Schwerpunkte können gerne bei der Aufgabenstellung und auch in Absprache mit dem Pfarrer des Bezirkes 2 vereinbart werden. Ein gut organisiertes und funktionierendes Gemeindebüro wird Sie in allen Bereichen des kirchlichen Lebens unterstützen. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Engagement, Freude am Beruf und der Bereitschaft, auch neue Wege zu gehen. Dabei kann sie/er sich der vollen Unterstützung durch das Presbyterium sicher sein. Die beiden Stadtbezirke Güdingen und Bübingen liegen am südlichen Stadtrand der Landeshauptstadt Saarbrücken (ca. 6–8 km zum Stadtzentrum) und sind verkehrsmäßig gut über eine Straßenbahn (Saarbahn) und Omnibusse mit dem öffentlichen Nahverkehr sowie über eine direkte Schnellstraße mit dem Zentrum verbunden. Verschiedenste Schulformen, Fachhochschulen und eine Universität befinden sich in direkter Nähe. An beiden Orten und natürlich in der Landeshauptstadt gibt es ein vielfältiges Angebot an Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten. Das angrenzende Frankreich übt mit seinem „savoir-vivre“ eine hohe Strahlkraft auch auf diesen Pfarrbezirk aus. Eine walddreiche Umgebung und viele Vereine innerhalb der Orte bieten eine breite Palette an Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Saar freut sich auf Ihre Bewerbung und möchte alle interessierten Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, sich mit der nachfolgend genannten Person in Verbindung zu setzen und sich auf diese Stelle zu bewerben. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Gerd Schroer, Beim

Quallenbrunnen 15, 66271 Kleinbittersdorf, Tel. (0 68 05) 42 05. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Gemeinde entwickelt, der neben Deutschen auch simbabwische und tansanische Christen angehören. Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter [www.mlcharare.org](http://www.mlcharare.org). Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter [www.unitedtheologicalcollege.org](http://www.unitedtheologicalcollege.org). Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir: Betreuung und Seelsorge für Gemeindeglieder und lutherische Studentinnen/Studenten unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50%), Engagement bei Fundraising und Pflege kirchengemeindlicher Partnerschaften, Dozententätigkeit am UTC, besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50%), Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt, überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse, einen internationalen Führerschein. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2054 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt, Tel. (05 11) 27 96-235, E-Mail [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de), und Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail [Heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:Heike.stuenkel-rabe@ekd.de), zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. Januar 2014 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Herzogenrath hätte gerne wieder ein komplettes Team und sucht zum schnellstmöglichen Termin eine evangelische Jugendreferentin/einen evangelischen Jugendreferenten. Wir erwarten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter die/der Freude und Interesse an Kinder- und Jugendarbeit in einer überschaubaren städtischen Region hat und diese Arbeit kreativ einbringt. Die Schwerpunkte der Arbeit bestehen darin, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mit-

arbeiter zu beraten, zu gewinnen und weiterzubilden, Angebote für die Kinder- und Jugendlichen in Gruppen, Aktionen, Projekten und Freizeiten durchzuführen, mitzuwirken bei der Gestaltung von religiösen Angeboten für Kinder, Konfirmanden und Jugendliche (z.B. beim kirchlichen Unterricht der Konfirmanden, Kinder- und Teenieikirche, Jugendgottesdienste); aktiv die Familien- und Gemeindefeste mitzugestalten (z.B. Gemeindefeste, Elterngesprächsgruppen zu religiösen Themen), in Gremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Stadt mitzuarbeiten, die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort zu fördern, den Kontakt zu schulischen und städtischen Einrichtungen zu pflegen und auszubauen. Wir bieten eine Stelle im Beschäftigungsumfang von 75% mit den üblichen kirchlichen Besoldungsmerkmalen. Es gibt ein aktives Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Voraussetzung für eine Anstellung ist ein qualifizierter Berufsabschluss im Bereich Gemeinde-, Religions- und Sozialpädagogik oder als Diakonin/Diakon. Innovatives Denken und ausgeprägter Teamgeist werden vorausgesetzt. Die kollegiale Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und unseren Pfarrern wird ebenfalls vorausgesetzt. Wenn wir Sie neugierig gemacht haben bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Dezember 2013 bei der Ev. Kirchengemeinde Herzogenrath, Geilenkirchener Straße 41, 52134 Herzogenrath.

Die Kirchengemeinde Dormagen sucht zur Besetzung ab 1. Januar 2014 oder später eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100%, unbefristet). Dormagen liegt zwischen Köln und Düsseldorf und ist trotz seiner Größe von ca. 63.000 Einwohnern kleinstädtisch geprägt. Zur ev. Kirchengemeinde gehören ca. 9.000 Gemeindeglieder. Neben der zentralen Christuskirche gibt es vier weitere Predigtstätten. Zu den Mitarbeitern der Gemeinde gehören vier Pfarrer und drei nebenamtliche Kirchenmusiker. Die Kirchenmusik gehört neben den Kindergärten und Jugendzentren zu den Schwerpunkten der Gemeinde. Die B-Stelle ist an der Christuskirche Dormagen angesiedelt. Dort wird derzeit die Orgel unter Verwendung alten Materials neu gebaut und soll im September 2014 eingeweiht werden (III Manuale und Pedal, 40 Register, Konzeption und Disposition Christian Stähr, Entwurf Aaron Werbeck, technische Umsetzung Friedrich Kampher, Intonation Tilman Trefz). Weiterhin stehen ein Flügel, eine Truhenorgel (Klop 1988, 4 1/2 Register) und diverses Orff-Instrumentarium zur Verfügung. Die Kirchengemeinde Dormagen wünscht sich eine engagierte Persönlichkeit, die die in den letzten Jahren gewachsene Arbeit fortführt und mit eigenen Ideen prägt. Wir wünschen uns dabei liturgische Sensibilität, ein Bewusstsein für historische Aufführungspraxis, Offenheit für popularmusikalische Elemente sowie Gestaltungswillen gepaart mit Kommunikations- und Organisationsfähigkeit. Zum Arbeitsfeld gehören: sonntäglicher Orgeldienst (Schwerpunkt Christuskirche), Kasualien (in der Regel keine Beerdigungen), die Leitung des Kinderchores (bisher drei Altersgruppen zwischen 4 und 13 Jahren, ca. 25 Kinder), die Leitung der Dormagener Kantorei (45 Mitglieder), niederschwellige Singangebote in Zusammenarbeit mit Kindergarten, Seniorenarbeit etc., Leitung und Gestaltung der seit sechs Jahren etablierten monatlichen Konzertreihe „reihe8“, in der die ganze Vielfalt von Musik und Kunst einen Platz findet (Orgelkonzerte, oratorische Aufführungen, Stummfilm mit Livebegleitung, Liederabende, Kammermusik, Crossover mit anderen Künsten/Literatur, Experimentelles), Organisation der Orgeldienste für alle Predigtstätten. Die Arbeit des Kantors wird unterstützt vom Förderkreis für Kirchenmusik Dormagen e. V. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Bewerbungsgespräche finden am 17. Januar 2014

statt, die musikalischen Vorstellungen sind für den 29. Januar und 5. Februar 2014 vorgesehen. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 31. Dezember 2013 an die Ev. Kirchengemeinde Dormagen, z.Hd. des Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Frank Picht, Ostpreußenallee 1 in 41539 Dormagen. Bei Rückfragen erreichen Sie Pfarrer Picht unter Tel. (0 21 33) 4 17 80.

Für das gemeinsame Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen und des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld suchen wir für unsere Personalabteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Personalsachbearbeiterin/einen Personalsachbearbeiter (Vollzeit). Ihr Profil: Erste oder Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung mit Weiterbildung zur Personalfachkauffrau/zum Personalfachkaufmann, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, Sicherheit im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht, gute EDV-Kenntnisse (MS-Office), Freude an der Kommunikation mit Mitarbeitenden, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit. Ihre Aufgaben: komplette Personalsachbearbeitung von der Einstellung bis zum Austritt einschließlich der Zahlbarmachung der Gehälter über KIDICAP für einen festgelegten Mitarbeiterkreis, Umsetzung personeller Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen gemäß BAT-KF, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Führungskräfte und Mitarbeitende bei allen personalrelevanten Fragestellungen. Unser Angebot: Bezahlung nach Ihren persönlichen Voraussetzungen gemäß BAT-KF einschließlich der im kirchlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, vielseitiger und abwechslungsreicher Arbeitsplatz, unbefristete Vollzeitstelle. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2013 mit den üblichen Unterlagen an: Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen, Personalleitung, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jens Drießen, Personalleiter, zur Verfügung: Tel. (02151) 76 90-44, E-Mail driessen@ev-kirche-krefeld-viersen.de.

Die Stelle der Verwaltungsleitung ist beim Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen nach Abschluss der Verwaltungsstrukturreform und nach dem Umzug in ein komplett renoviertes Bürogebäude in Burscheid zum 1. April 2014 oder früher erstmalig zu besetzen. Das Verwaltungsamt ist die zentrale Verwaltungsstelle für alle angeschlossenen 13 Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie für die Superintendentur und das kreiskirchliche Diakonische Werk. Das Verwaltungsamt ist zuständig für Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Kirchensteuerverteilung, Personal-, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung sowie für die IT-Konzeption und -Betreuung aller Gemeinde- und kreiskirchlichen Pfarrstellen und Einrichtungen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden, der Superintendentur und der Einrichtungen des Diakonischen Werkes. Aufgaben der Verwaltungsleitung sind unter anderem die Personalführung der rund 50 Mitarbeitenden im Amt, die strategische und konzeptionelle Entwicklung des Verwaltungsamtes, die Organisation der einzelnen Arbeitsbereiche, aktive fachliche Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (soweit diese Aufgaben nicht delegiert sind) sowie die Verantwortung für die Aufstellung und Kontrolle des kreiskirchlichen Haushaltes. Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen hat zum 1. Januar 2013 auf NKF umgestellt. Die Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben erfordert von den Bewerberinnen/Bewerbern hohe Fachkompetenz in der für

die Führung des Verwaltungsamtes notwendigen Dimension, mehrjährige Erfahrungen in der Personalführung, nachgewiesene Führungsqualität, kommunikative und soziale Kompetenz, Flexibilität und Eigeninitiative, teamorientiertes Arbeiten, abgelegte 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Zusatzqualifikationen – etwa in Betriebswirtschaft oder Projektsteuerung – sind von Vorteil. Profunde Kenntnisse des NKF und die Bereitschaft zur weiteren persönlichen Qualifizierung werden vorausgesetzt. Die Stelle ist vorläufig mit A 14 bewertet. Eine Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist möglich. Bewerberinnen/Bewerber finden ein neu errichtetes Verwaltungsgebäude und eine gute Infrastruktur vor. Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen ist bei Bedarf bei der Wohnungssuche behilflich. Ein Zuschuss zu den Umzugskosten kann gewährt werden. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Eingangsvoraussetzung. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes erbeten an: Evangelischer Kirchenkreis Leverkusen, z. Hd. Superintendent Pfarrer Gert-René Loerken, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen. Für Rückfragen steht Bewerberinnen/Bewerbern der Superintendent unter Tel. (02 14) 382-202 zur Verfügung.

In der Geschäftsstelle der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) mit Sitz in Hannover ist ab dem 1. Januar 2014 oder zum dann nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle unbefristet zu besetzen. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung als versierte Teamassistentin der Generalsekretärin/des Generalsekretärs mit Englischkenntnissen und mit Kenntnissen in mindestens einer weiteren Fremdsprache. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.reformiert-info.de/12104-0-8-1.html>. Ihre aussagekräftige Bewerbung erbitten wir in englischer Sprache. Bitte richten Sie sie per Email bis zum 30. November 2013 an den Generalsekretär der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisse usw.: [gs@wrcr.ch](mailto:gs@wrcr.ch)

#### Literaturhinweise:

**200 Jahre Evangelische Kirche Altenkirchen**, hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenahr-Altenkirchen. Red.: Thorsten Lang ... Bad Endbach-Hartenrod 2013, 58 S., Abb.

**150 Jahre evangelische Kirche Eitorf**. Lebendige Steine, hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Eitorf. Red.: Krimhild Pulwey-Langerbeins. Eitorf 2013, 64 S., Abb.

Hermann Klugkist Hesse: **Elberfeld und seine Kirche im Mittelalter und im Dreißigjährigen Krieg**, hg. v. Daniela-Nadine Reiher u. Hermann-Peter Eberlein. Walthrop: Spenner 2013, 241 S., Abb. ISBN 978-3-89991-147-3

Norbert Lorsbach: **Die evangelische Pfarrkirche in Gebhardshain**. 150 Jahre Gotteshaus einer Diasporagemeinde, hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Gebhardshain. Gebhardshain 2013, VII, 320 S., Abb. ISBN 978-3-00-043065-7

**125 Jahre evangelische Kirche Güchenbach in Riegelsberg**. Festschrift zum Kirchweihjubiläum 2013, hg. im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Güchenbach. Riegelsberg 2013, 71 S., Abb.

**Die Abteikirche in Offenbach am Glan in ihrer Umgebung**, hg. von den Evangelischen Kirchengemeinden Niedereisenbach, Offenbach, Wiesweiler. 3., vollst. überarb. Aufl. Offenbach-Hundheim ca. 2011, 62 S., Abb.

Michael Jürkel: „Kirchenbau ist umbauter Gottesdienst“. **Die Baugeschichte der Friedenskirche in Siegburg-Kaldauen**. Siegburg: Historisches Archiv 2013 (Siegburger Blätter 41), 4 Bl., Abb.

**150 Jahre Ev. Kirche Wiebelskirchen 1863–2013**. Evangelische Kirche Wiebelskirchen, hg. v. Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen. Red. Gerhard Korb ... Wiebelskirchen 2013, 82 S., Abb.

Georg-Hinrich Hammer: **Geschichte der Diakonie in Deutschland**. Stuttgart: Kohlhammer 2013, 382 S., Abb. ISBN 978-3-17-022999-0

**450 Jahre Heidelberger Katechismus 1563–2013**. Entstehung, Inhalt, Wirkung. Eine Ausstellung. Verantwortlich für den Inhalt: Reformierter Bund in Deutschland. Jörg Schmidt ... Hannover 2012, 11 S., 8 Bl., Abb., Karte

**Macht des Glaubens – 450 Jahre Heidelberger Katechismus**, hg. im Auftrag von Refo500 von Karla Apperloo-Boersma ... Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013, 460 S., Abb., Karte. ISBN: 978-3-525-55048-9. Anmerkung: Begleitbuch zu den Ausstellungen „Macht des Glaubens – 450 Jahre Heidelberger Katechismus“ in Heidelberg und „Oranien und Religion“ in Apeldoorn

**Heidelberger Glauben**. 450 Jahre nach Erscheinen des Heidelberger Katechismus, hg. von Michael Welker, Marlene Schwöbel-Hug und Ulrich Löffler. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2013 (Neukirchener Theologie), 82 S., Abb. ISBN 978-3-7887-2699-7

Bettina Kurbjeweit: **50. Jubiläum der Pfarrwahl von Ursula Köhler**. Die erste Gemeindepfarrerin in Köln ..., hg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes. Köln 2013, 10 Bl., Abb.

„Tu deinen Mund auf für die Stummen ...!“ **Arbeitshilfe zum 75-jährigen Gedenken an die Pogromnacht 1938**. Biblische Impulse und liturgische Bausteine für einen Gottesdienst anlässlich des 9. November 2013, hg. v. Sylvia Bukowski, Volker Haarmann und Ursula Rudnick im Auftrag von Begegnung von Christen und Juden in Bayern (BCJ. Bayern), der Evangelischen Kirche im Rheinland ... München u. Düsseldorf 2013, 56 S. : III.







PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---